

Punkt: ..... der Tagesordnung

Ortsbeiratsfraktion  
Mainz-Oberstadt  
c/o Hans-Wilfried Zindorf



Vorlage-Nr. 0389 / 2012

5. März 2012

### ANFRAGE

**Betr.: Straßenreinigung in Teilen der Augustusstraße**

Wir wurden darauf aufmerksam gemacht, dass der von der Augustusstraße abzweigende Weg mit den Häusern Nr. 17 – 25 nicht ordnungsgemäß gereinigt wird. Er gehört nach unserer Auffassung zum Straßenverzeichnis Teil B und wird deshalb nicht vom Entsorgungsbetrieb gereinigt. Vielmehr muss hier die Reinigungspflicht von den Eigentümern erfüllt werden.

**Wir fragen daher:**

1. Stimmt unsere Annahme hinsichtlich der Reinigungspflicht?
2. Was geschieht, wenn die Eigentümer ihrer Reinigungspflicht nicht nachkommen?
3. Könnte der Straßenabschnitt – wie der Großteil der Augustusstraße – in das Straßenverzeichnis Teil A übernommen werden?  
(Die Reinigung würde dann durch den Entsorgungsbetrieb erfolgen und die Eigentümer hätten die entsprechenden Reinigungsgebühren zu tragen.)

gez. H.W. Zindorf